



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Direktionsbereich Zuwanderung und Integration

Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt

Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz

Wegleitung für Junge Berufsleute

Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz im Rahmen der internationalen Stagiaires-Abkommen (nach Art. 30 AIG und Art. 42 VZAE)

Voraussetzungen

Bewilligungsverfahren

Zuständige Behörden

www.sem.admin.ch



**STAGIAIRE
INTERNATIONAL**

1. Welche Länder?

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten bilaterale Abkommen geschlossen, um jungen Berufsleuten (Young professionals, Stagiaires) eine Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in der Schweiz zu ermöglichen. Diese Abkommen eröffnen einen einfachen Weg zum Erhalt einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, unabhängig von der Lage auf dem Schweizer Arbeitsmarkt:

- Argentinien
- Australien
- Chile
- Indonesien
- Japan
- Kanada
- Monaco
- Russland
- Neuseeland
- Philippinen
- Südafrika
- Tunesien
- Ukraine
- USA

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit Schweiz-EU erlaubt Personen aus EU-/EFTA-Staaten die freie Einreise, den Aufenthalt und den Zugang zum Arbeitsmarkt in der Schweiz.

2. Voraussetzungen

Eine Zulassung als Young professional (Stagiaire) ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Sie sind Bürger/in eines Vertragsstaates.
- Sie sind 18-35 Jahre alt (Australien: 20-30, Neuseeland und Russland: 18-30).
- Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Berufslehre, Fachhochschule, Hochschule; aus Kanada werden auch Studierende zugelassen, dem Gesuch muss eine Immatrikulationsbestätigung der Universität beigelegt werden).
- Ihr Einsatz erfolgt im erlernten Beruf.
- Der Zugang ist in allen Berufen möglich, für reglementierte Berufe ist die erforderliche Bewilligung zur Berufsausübung beizulegen.
- Die Entlöhnung ist orts- und branchenüblich, wie für Berufseinsteiger. Falls ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorliegt, hat die Entlöhnung nach den Richtlinien des GAV zu erfolgen, ansonsten gelten die kantonalen Lohn-Richtlinien sowie die Empfehlungen der Branchenverbände.
- Die Aufenthalts- und Arbeitsdauer kann maximal 18 Monate betragen (mehrere Aufenthalte sind möglich, bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten).
- Teilzeitarbeit oder eine selbstständige Berufsausübung sind nicht erlaubt.
- Personalverleih: Young Professionals (Stagiaires) dürfen grundsätzlich nicht verliehen werden.

Bei der Anstellung mehrerer Young professionals in einem Betrieb dürfen 5% des Personalbestandes nicht überschritten werden.

Wenn Sie ein Berufspraktikum in unserem Land absolvieren wollen, müssen Sie sich in erster Linie selbst um eine Stelle bemühen. Während der Gesuchsbehandlung dürfen Sie sich nicht in der Schweiz aufhalten.

3. Arbeitsvertrag

Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung bildet ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit integriertem Weiterbildungsprogramm. Dieser muss vom Arbeitgeber und vom Young professional (Stagiaire) unterzeichnet sein und sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Beschäftigung und Weiterbildungsprogramm (Pflichtenheft, Einsatzplan, Kursbesuche etc.)
- Dauer des Arbeitsverhältnisses (max. 18 Monate)
- Lohn, Probezeit und Kündigungsfrist
- Arbeitszeiten und Ferienanspruch
- Kranken- und Unfallversicherung (gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG)
- Reisekosten

Standard-Arbeitsverträge können von unserer Internetseite www.sem.admin.ch >Einreise & Aufenthalt >Arbeit / Arbeitsbewilligungen >Junge Berufsleute (Stagiaires) heruntergeladen werden.

Sofern im Arbeitsvertrag keine Regelung getroffen wurde, gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR). Junge Berufsleute unterstehen denselben Lohn- und Arbeitsbedingungen wie Schweizerbürger (Art. 22 AIG). Die Besteuerung richtet sich nach den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbestimmungen.

Personen, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen, müssen spätestens nach 3 Monaten einer Krankenkasse beitreten (Art. 3 KVG).

4. Bewilligungsverfahren

Das offizielle Gesuchsformular kann unserer Internetseite www.sem.admin.ch >Einreise & Aufenthalt >Arbeit / Arbeitsbewilligungen >Junge Berufsleute (Stagiaires) heruntergeladen werden.

Die Gesuchstellung ist Sache der Young professionals (Stagiaires). Das Gesuch ist bei der zuständigen Behörde im Heimatstaat einzureichen (Adressen am Schluss).

Das Gesuch muss folgende Unterlagen enthalten:

- Offizielles Gesuchsformular, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, in zweifacher Ausführung
- Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm, in zweifacher Ausführung
- eine Kopie des Berufsdiploms oder Studienabschlusses
- ein aktueller Lebenslauf
- Kopien der Arbeitszeugnisse (sofern vorhanden)
- eine Passkopie (identity page)

Die Gesuchsunterlagen können in deutscher, französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Die zuständige Behörde im Heimatstaat kann beglaubigte Dokumente verlangen sowie zusätzlich ein Leumundszeugnis etc.

Die verantwortliche Behörde im Vertragsstaat übermittelt das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration SEM zum Entscheid. Die Dauer der Gesuchsformalitäten ist von Land zu Land verschieden (siehe Angaben am Schluss dieses Dokuments).

Im Grundsatz übermittelt das Staatssekretariat für Migration SEM seinen Entscheid der Behörde im Heimatland. Diese stellt der/dem Young professional (Stagiaire) das für die Einreise und die Arbeitsaufnahme in der Schweiz notwendige Dokument an seine Heimadresse zu. Der Gesuchsentscheid ist im Ausland abzuwarten.

5. Einreise und Anmeldung

Wird eine Arbeitsbewilligung erteilt, erhält die/der Young professional (Stagiaire) den Bewilligungsentscheid zugestellt.

- Staatsangehörige von Australien, Japan, Monaco und Neuseeland erhalten eine "Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM". Der Zulassungsbescheid enthält alle wichtigen Angaben für die Einreise und die Anmeldung. Mit diesem Dokument und einem gültigen nationalen Pass kann die/der Stagiaire ohne Visum in die Schweiz einreisen und ihre/seine Stelle antreten.
- Staatsangehörige von Argentinien, Chile, Indonesien, Kanada, Philippinen, Russland, Südafrika, Tunesien, Ukraine und den USA benötigen ein Einreisevisum. Sie erhalten eine "Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis) mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM" und müssen bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Schweizer Auslandvertretung ein Visum beantragen. Dazu ist ein gültiger, nationaler Reisepass erforderlich. Nach Eintragung des Visums in den Pass kann die Einreise erfolgen.

Ausländische Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz kommen, müssen sich innerhalb von maximal 14 Tagen bei der für ihren Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle zur Regelung des Aufenthaltes anmelden. Anschliessend kann der Stellenantritt erfolgen.

6. Verlängerung

Eine Verlängerung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (bis maximal 18 Monate) ist bewilligungspflichtig und muss begründet werden. Das schriftliche Gesuch ist ca. zwei Monate vor Ablauf der laufenden Bewilligung durch den Arbeitgeber oder die/den Young professional bei folgender Adresse einzureichen:

✉ Staatssekretariat für Migration SEM, Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz, Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Folgende Dokumente sind dazu erforderlich:

- Kopie des Aufenthaltstitels (Ausländerausweis)
- Begründung der Verlängerung durch die/den Stagiaire
- neuer Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm

7. Stellenwechsel

Stellenwechsel sind bewilligungspflichtig und werden nur ausnahmsweise bewilligt. Das schriftliche Gesuch ist durch die/den Stagiaire zu richten an:

✉ Staatssekretariat für Migration SEM, Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz, Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern, young.professionals@sem.admin.ch

Folgende Dokumente werden verlangt:

- Kopie des Aufenthaltstitels (Ausländerausweis)
- Begründung durch die/den Stagiaire
- Kopie des Kündigungs- oder Freistellungsschreibens
- neuer Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm

8. Zuständige Behörden

Das Gesuch für eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung als Young professional (Stagiaire) in der Schweiz muss im Heimatland der/s Stagiaire eingereicht werden:

Argentinien

✉ Embajada de Suiza, Avenida Santa Fe 846, piso 12, C1059ABP Buenos Aires, C.A.B.A., Argentina

📍 Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

Australien

✉ Embassy of Switzerland, 7, Melbourne Avenue, Forrest, A.C. T2603, Canberra, Australia
E-Mail: canberra@eda.admin.ch

📍 Altersgrenzen: 20-30 - Formalitäten: 4-6 Wochen

Chile

✉ Embajada de Suiza, Av. Américo Vespucio Sur 100, Piso 14, Santiago, Las Condes, Chile

📍 Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

Indonesien

✉ Embassy of Switzerland, Jl.H.R. Rasuna Said, Blok X 3/2, Kuningan, Jakarta-Selatan 12950, Indonesia

📍 Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-8 Wochen

Japan

✉ Embassy of Switzerland, 5-9-12 Minami-Azabu, Minato-ku, Tokyo 106-8589, Japan

📍 Altersgrenzen: max. 35 - Formalitäten: 4-8 Wochen

Kanada

✉ Embassy of Switzerland, Ambassade de Suisse, 5 Marlborough Avenue, Ottawa, ON, K1N 8E6, Canada

📍 Gesuche müssen an das für den kanadischen Wohnort zuständige Schweizer Generalkonsulat gerichtet werden (Adressen: www.eda.admin.ch >Vertretungen und Reisehinweise).
Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

Monaco

✉ Service de l'Emploi, 2 Rue Princesse Antoinette, 98000 Monaco, Monaco

① Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-5 Wochen

Neuseeland

✉ Embassy of Switzerland, Maritime Tower, Level 12, 10 Customhouse Quay, PO Box 25004, 6146 Wellington, New Zealand

① Altersgrenzen: 18-30 - Formalitäten: 4-6 Wochen

Philippinen

✉ Embassy of Switzerland, 24th Floor, BDO Equitable Bank Tower, 8751 Paseo de Roxas, Makati City 1226, Metro Manila, Philippines

① Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 6-8 Wochen - Visum erforderlich

① Bitte beachten Sie die Official Guidelines for Filipino Trainees unter www.sem.admin.ch >Einreise & Aufenthalt >Arbeit/Arbeitsbewilligungen >Junge Berufsleute (Stagiaires).

Russland

✉ The Ministry of Internal Affairs of Russian Federation, General administration for migration issues, Tschistoprudnyj Bulvar 12a/1, 101000 Moscow
Russia

① Altersgrenzen: 18-30 - Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

Südafrika

✉ Department of Home Affairs, Dir. Temporary Residence and Refugees, Hallmark Building, Proes Street, Private Bag X114, Pretoria 0001, South Africa

① Altersgrenzen: 18-35 Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

Tunesien

@ Ministère de la formation professionnelle et de l'emploi de la République tunisienne, Bureau de l'émigration et de la Main d'œuvre étrangère
E-Mail: moe@mfpe.gov.tn oder Fax: +216 71 795 203

① Altersgrenzen: 18-35 Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

Ukraine

✉ State Employment Office, Abteilung für Aussenarbeitsmigration und internationale Zusammenarbeit, Vul. Esplanadna, 8/10, 0100 Kyiv, Ukraine

① Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 8 Wochen - Visum erforderlich

USA

✉ Cultural Vistas, 1250 H Street NW, Suite 300, Washington, DC 20005, USA

① Altersgrenzen: 18-35 Formalitäten: 8-12 Wochen (dieser Dienst ist kostenpflichtig) – Visum erforderlich

Impressum

Staatssekretariat für Migration SEM
Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern/Schweiz
Mail: young.professionals@sem.admin.ch
Internet: www.sem.admin.ch